



# Informationersuchen an die Kreisverwaltung

## Handlungsleitfaden



# Inhalt

|       |                                                                                                                           |    |
|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1     | Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern .....                                                                                | 3  |
| 1.1   | Antragstellende/Beteiligte in einem Verwaltungsverfahren oder<br>Ordnungswidrigkeitenverfahren .....                      | 3  |
| 1.2   | Sonstige Informationsrechte der Bürgerinnen und Bürger .....                                                              | 3  |
| 2     | Anfragen von Kreistagsabgeordneten .....                                                                                  | 3  |
| 2.1   | als Antragstellende/Beteiligte .....                                                                                      | 3  |
| 2.2   | als Abgeordnete .....                                                                                                     | 3  |
| 3     | Anfragen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern .....                                                                  | 4  |
| 3.1   | in Angelegenheiten der Gemeinde (z. B. öffentliches Bauvorhaben), in denen sie<br>selbst Verfahrensbeteiligter sind ..... | 4  |
| 3.2   | in sonstigen Angelegenheiten (z. B. privates Bauvorhaben).....                                                            | 4  |
| 4     | Anfragen von Landtagsabgeordneten.....                                                                                    | 4  |
| 4.1   | als Antragstellende/Beteiligte .....                                                                                      | 4  |
| 4.2   | als Abgeordnete.....                                                                                                      | 4  |
| 4.2.1 | In Angelegenheiten der „Dienststellen und Behörden des Landes“ (Organleihe)5                                              |    |
| 4.2.2 | In Angelegenheiten des Landkreises .....                                                                                  | 5  |
|       | Anlage 1 – Bestimmung der Rechtsgrundlage.....                                                                            | 6  |
|       | Anlage 2 – Information zu §§ 29 und 30 BbgKVerf .....                                                                     | 7  |
| I.    | Welche Informationsansprüche haben Kreistagsabgeordnete? .....                                                            | 7  |
| II.   | Welche Unterschiede bestehen zwischen den Auskunftsansprüchen?.....                                                       | 8  |
| III.  | Welchen Umfang hat die Begründungspflicht nach § 29 Abs. 1 BbgKVerf? .....                                                | 8  |
| IV.   | Welchen Umfang hat die Auskunftspflicht der Landrätin/des Landrates? .....                                                | 9  |
| V.    | Können die Kreistagsabgeordneten von einzelnen Kreisbediensteten Auskunft<br>verlangen? .....                             | 9  |
| VI.   | Haben die Kreistagsabgeordneten einen uneingeschränkten Anspruch auf Auskunft<br>bzw. Akteneinsicht?.....                 | 9  |
| VII.  | Haben die Kreistagsabgeordneten Auskunftsrechte, wenn personenbezogene Daten<br>im Spiel sind? .....                      | 10 |



## 1 Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern

### 1.1 Antragstellende/Beteiligte in einem Verwaltungsverfahren oder Ordnungswidrigkeitenverfahren

Der Umgang mit der Anfrage richtet sich nach dem einschlägigen Verfahrensrecht.

### 1.2 Sonstige Informationsrechte der Bürgerinnen und Bürger

Der Umgang mit der Anfrage richtet sich nach dem AIG (Allgemeines Informationsgesetz), wenn kein Spezialgesetz eingreift<sup>1</sup>. Zur Veranschaulichung ein Schaubild aus den Anwendungshinweisen der Landesdatenschutzbeauftragten zum AIG ([Anlage 1](#)).

## 2 Anfragen von Kreistagsabgeordneten

### 2.1 als Antragstellende/Beteiligte

siehe Ausführungen zu Punkt [1.1](#)

### 2.2 als Abgeordnete

Anfragen von Kreistagsabgeordneten **nach § 29 BbgKVerf** sind ausschließlich an die Landrätin/den Landrat zu richten. Wenden sich die Kreistagsabgeordneten direkt an Beschäftigte in der Kreisverwaltung, sind die Anfragen an das Büro der Landrätin/des Landrates weiterzuleiten. Die Landrätin/der Landrat verfügt die weitere Bearbeitung. Die Auskunft wird durch die Landrätin/den Landrat erteilt. Die entsprechenden Zuarbeiten aus den Geschäftsbereichen erfolgen an die Landrätin/den Landrat.

Anfragen von Kreistagsabgeordnete **nach § 30 BbgKVerf** werden entweder mündlich in der Sitzung gestellt oder schriftlich im Büro des Kreistages eingereicht. Der Umgang ist in der Geschäftsordnung des Kreistages geregelt.

Nach § 29 Abs. 1 Satz 7 und 30 Abs. 3 Satz 4 BbgKVerf besteht **kein Akteneinsichts- oder Auskunftsrecht**, wenn bei der anfragenden **Person Befangenheit im Sinne von § 22 der BbgKVerf** vorliegt.

Die Auskunftsrechte erstrecken sich auf die freiwilligen und pflichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises (z. B. Rettungsdienst, tlw. Gesundheitsamt, Schülerbeförderung, Klimaschutz, Schulträgerschaft, ÖPNV, Wirtschaftsförderung, öffentliche Einrichtungen im kulturellen und sportlichen Bereich, wie VHS, Museen, Sportanlagen sowie der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (z.B. Bauaufsicht, Denkmalschutz, Naturschutz, Jagdwesen, Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung, tlw. Gesundheitsamt) und der Auftragsangelegenheiten (z. B. Ausländer- und Personenstandswesen, Sozialhilfe, Unterhaltsvorschuss, Ausbildungsförderung).

---

<sup>1</sup> Z. B. das Umweltinformationsgesetz (UIG) oder das Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Ausgeschlossen sind Auskunftsrechte für den Bereich der Aufgaben der Landrätin/des Landrates als allgemeine untere Landesbehörde (z. B. Kommunalaufsicht, Disziplinarverfahren gegen Hauptverwaltungsbeamte kreisangehöriger Gemeinden, überörtliche Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes, Aufsicht über örtliche Ordnungsbehörden, Straßenaufsicht, Katastrophenschutz).

Nähere Erläuterungen hierzu finden sich im Informationsblatt zu §§ 29 und 30 BbgK-Verf ([Anlage 2](#))

### **3 Anfragen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern**

#### **3.1 in Angelegenheiten der Gemeinde (z. B. öffentliches Bauvorhaben), in denen sie selbst Verfahrensbeteiligter sind**

siehe Ausführungen zu Punkt [1.1](#)

#### **3.2 in sonstigen Angelegenheiten (z. B. privates Bauvorhaben)**

Der Umgang mit der Anfrage richtet sich nach dem AIG (Allgemeinen Informationsgesetz), wenn kein Spezialgesetz eingreift<sup>2</sup>. (siehe Ausführungen zu Punkt [1.2](#))

### **4 Anfragen von Landtagsabgeordneten**

#### **4.1 als Antragstellende/Beteiligte**

Der Umgang mit der Anfrage richtet sich nach dem einschlägigen Verfahrensrecht.

#### **4.2 als Abgeordnete**

Bei Anfragen einer/eines Abgeordneten als Mitglied des Landtages ist zu unterscheiden, ob die/der Abgeordnete in Angelegenheiten der „Dienststellen und Behörden des Landes“ anfragt oder in eigenen Angelegenheiten des Landkreises. In Angelegenheiten der „Dienststellen und Behörden des Landes“ gilt ein erweitertes Auskunftsrecht nach Artikel 56 Abs. 3 der Landesverfassung.

---

<sup>2</sup> Z.B. das Umweltinformationsgesetz (UIG) oder das Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

#### 4.2.1 In Angelegenheiten der „Dienststellen und Behörden des Landes“ (Organleihe)<sup>3</sup>

Auf Ebene der Kreisverwaltung sind Angelegenheiten betroffen, die die Landrätin/der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde wahrnimmt. Hier handelt sie/er im Wege der Organleihe für das Land und nicht für den Landkreis. Die Landrätin/der Landrat nimmt in ihrer/seiner Funktion als untere Landesbehörde keine kommunalen Aufgaben des Landkreises, sondern staatliche Verwaltungsaufgaben wahr. Wenn sich das Land der Landrätin/des Landrates im Wege der **Organleihe** bedient (Rechts-, Sonder- und Fachaufsicht) und auch wenn der Landkreis **Auftragsangelegenheiten** wahrnimmt, steht den Landtagsabgeordneten ein **Anspruch nach Art. 56 Abs. LVBbg** zu. Die Abgeordneten des Landtages sind mit ihrem Verlangen an die Landesregierung zu verweisen.

#### 4.2.2 In Angelegenheiten des Landkreises

In Angelegenheiten der freiwilligen und pflichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten sowie der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung sind Anfragen von Landtagsabgeordneten (die nicht zugleich Kreistagsabgeordnete sind) nach den Regeln des AIG zu behandeln (siehe Ausführungen zu Punkt [1.2](#)).

---

<sup>3</sup> Artikel 56

(Freies Mandat der Abgeordneten)

(1) .....

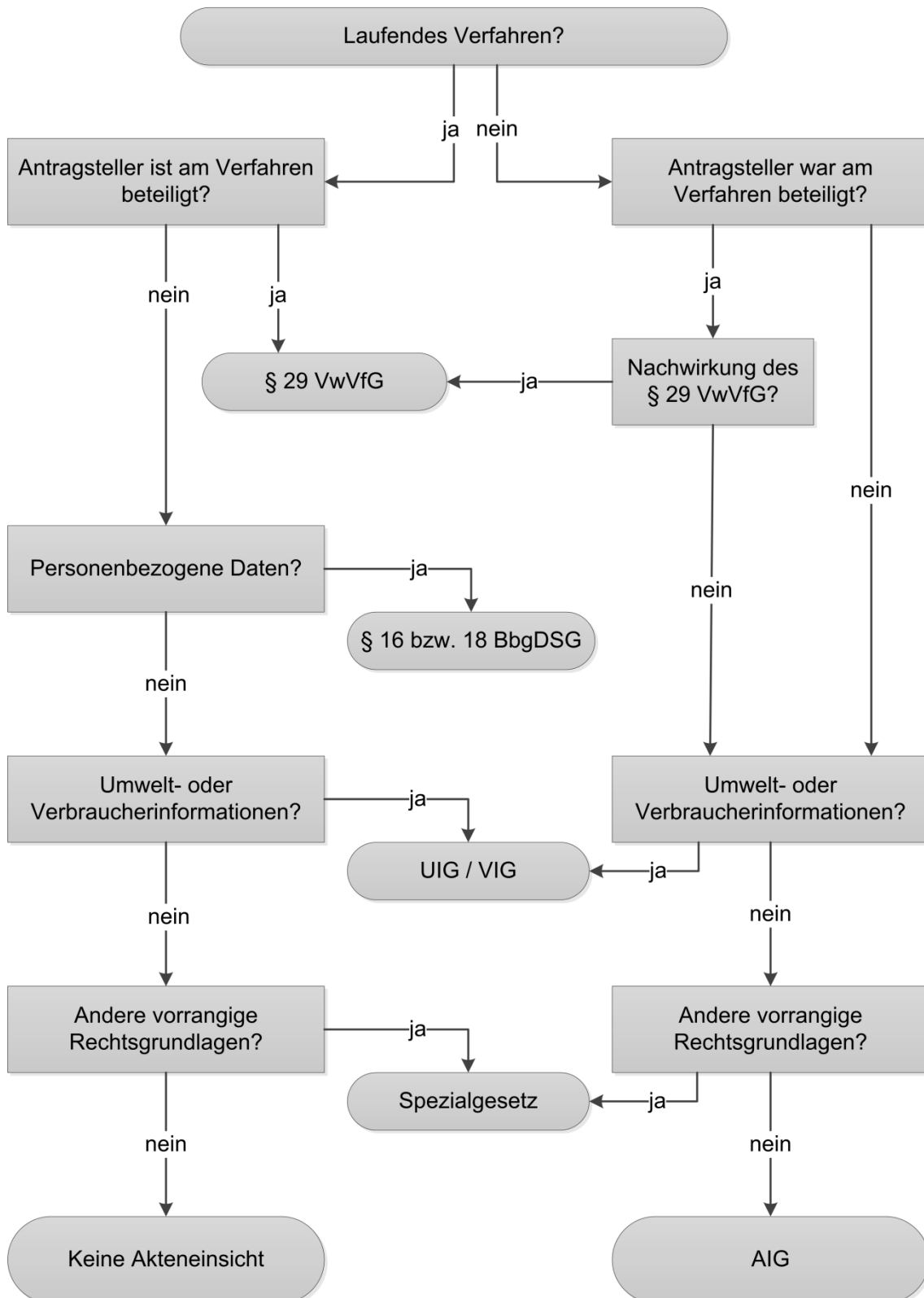
(2) .....

(3) **Den Abgeordneten ist Zugang zu den Behörden und Dienststellen des Landes zu gewähren. Diese haben ihnen auf Verlangen Auskünfte auch aus Dateien zu erteilen sowie Akten und sonstige amtliche Unterlagen vorzulegen. Das Verlangen ist an die Landesregierung oder, sofern es ihn betrifft, an den Landesrechnungshof zu richten. Die Auskunft sowie die Vorlage der Akten und sonstigen amtlichen Unterlagen haben unverzüglich und vollständig zu erfolgen.**

(4) Die Erteilung von Auskünften oder die Vorlage von Akten und sonstigen amtlichen Unterlagen darf nur abgelehnt werden, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen an der Geheimhaltung dies zwingend erfordern. Die Entscheidung ist dem Abgeordneten mitzuteilen und zu begründen.

## Anlage 1 – Bestimmung der Rechtsgrundlage

### Bestimmung der Rechtsgrundlage für den Informationszugang



## Anlage 2 – Information zu §§ 29 und 30 BbgKVerf

### I. Welche Informationsansprüche haben Kreistagsabgeordnete?

1. Nach § 29 Abs. 1 BbgKVerf hat jede/jeder Kreistagsabgeordnete/r im Rahmen ihrer/seiner Aufgabenerfüllung das Recht auf Auskunft und Akteneinsicht. Das Verlangen ist direkt an die Landrätin/den Landrat zu richten. Dient das Akteneinsichts- und Auskunftsrecht der Vorbereitung von Beschlüssen und der Wahrnehmung des Initiativrechts der Kreistagsabgeordneten, muss die Angelegenheit in die Organkompetenz des Kreistages fallen.

Zur Kontrolle der Verwaltung besteht der Auskunfts- und Akteneinsichtsanspruch jedoch in allen Angelegenheiten, in denen die Verbandskompetenz des Landkreises gegeben ist. Hierzu gehören neben Selbstverwaltungsaufgaben auch Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und die Auftragsangelegenheiten. Die Auskunftsrechte erstrecken sich demgegenüber nicht auf die Aufgaben der allgemeinen unteren Landesbehörde (z. B. Kommunalaufsichtsbehörde, Straßenaufsicht).

**Die Auskunft wird durch die Landrätin/den Landrat erteilt. Die entsprechenden Zuarbeiten aus den Geschäftsbereichen erfolgen an die Landrätin/den Landrat.**

2. Neben diesem Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht haben die Kreistagsabgeordneten individuelle Mitwirkungs- und Mitgestaltungsrechte, die in § 30 Abs. 3 BbgKVerf geregelt sind. Danach haben sie jederzeit das Recht, im Kreistag sowie in den Ausschüssen, in denen sie Mitglied sind, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen sowie bei Beschlüssen die Stimme abzugeben (aktives Teilnahmerecht). Dieses Fragerecht dient als Ausfluss des allgemeinen Rederechts der Kreistagsabgeordneten der Meinungsbildung und Diskussion innerhalb des Kreistages und der Ausschüsse. Die Antwort erfolgt mündlich durch die Landrätin/den Landrat bzw. ein anwesendes Mitglied der Verwaltung; im Übrigen schriftlich durch die Landrätin/den Landrat.

Das Fragerecht der Kreistagsabgeordneten nach § 30 Abs. 3 BbgKVerf besteht unabhängig vom Akteneinsichts- und Auskunftsrecht nach § 29 Abs. 1 BbgKVerf. Beide Auskunftsansprüche beziehen sich nur auf Tatsachen, nicht auf rechtliche oder gar politische Bewertungen, Einschätzungen oder Beurteilungen bestimmter Sachverhalte (z. B. „Welchen Nutzen hatte der Landkreis bisher von der Tätigkeit des Steuerberaters?“).

## II. Welche Unterschiede bestehen zwischen den Auskunftsansprüchen?

Unterschiede bestehen hinsichtlich der Art und Weise der Beantwortung von Fragen und zum Umfang der Beantwortung. Die Beantwortung von Fragen nach **§ 30 Abs. 3 BbgKVerf** wird im Regelfall mündlich während der Sitzung erfolgen. Sie wäre damit inhaltlich auf die Informationen beschränkt, die der Landrätin/dem Landrat zum Zeitpunkt der Sitzung vorliegen bzw. die durch die Verwaltung innerhalb der durch die Geschäftsordnung festgelegten Frist ermittelt werden können (§ 12 Abs. 6 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming).

Die Beantwortung einer Frage nach § 30 Abs. 3 BbgKVerf kann daher nicht in jedem Fall alle Informationen umfassen, die der Verwaltung zur Verfügung stehen. Eine Verpflichtung der Verwaltung, innerhalb der zur Verfügung stehenden Frist die vollständigen Informationen zusammenzutragen, besteht nicht. Bei der Beantwortung sind die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter zu beachten. Für die Übermittlung der vollständigen Informationen können die Kreistagsabgeordneten auf die nachträgliche Auskunftserteilung nach den Vorschriften des § 29 Abs. 1 BbgKVerf verwiesen werden.

Ein Auskunftsverlangen nach **§ 29 Abs. 1 BbgKVerf** unterliegt einer Begründungspflicht. Es wird in der Regel schriftlich beantwortet und hat eine längere Bearbeitungszeit. Eine Auskunftserteilung nach § 29 Abs. 1 BbgKVerf hat die vollständigen Informationen zu berücksichtigen, es sei denn, es stehen schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse der Auskunftserteilung entgegen.

## III. Welchen Umfang hat die Begründungspflicht nach § 29 Abs. 1 BbgKVerf?

Nach § 29 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf soll das Verlangen auf Auskunft oder Akteneinsicht „unter Darlegung eines konkreten Anlasses“ begründet werden.

Im Rahmen der Überprüfung einer Begründung wird eine Schlüssigkeitsprüfung vorgenommen, ohne dass subjektive Motive überprüft werden. Nicht hinreichend begründet bzw. konkretisiert ist eine Anfrage beispielsweise dann, wenn sie ganz allgemein, ohne Bezug auf eine bestimmte Angelegenheit formuliert und darauf gerichtet ist, einen konkreten Lebenssachverhalt erst in Erfahrung zu bringen. Rechtsmissbräuchliche Fragen, Scheinfragen, Unterstellungen sowie Fragen „ins Blaue hinein“, bei denen ein berechtigtes Auskunftsinteresse weder dargelegt noch ersichtlich ist, sind vom Frage- und Unterrichtsrecht von vornherein nicht umfasst und lösen keine Pflicht der Landrätin/des Landrates zu besonderen Ermittlungen aus.

#### **IV. Welchen Umfang hat die Auskunftspflicht der Landrätin/des Landrates?**

Das Maß der der Landrätin/dem Landrat obliegenden Auskunftspflicht bestimmt sich nach der Angemessenheit des Aufwands, der zur Beantwortung der Anfrage erforderlich ist.

Welcher Aufwand angemessen ist, hängt insbesondere von dem politischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Gewicht des Gegenstands der Anfrage ab. Je höher das Auskunftsinteresse nach dem Gegenstand der Anfrage objektiv zu bewerten ist, desto weiter reicht die Auskunftspflicht. Entsprechend beurteilt sich der Umfang der Verpflichtung, Ermittlungen anzustellen oder durch die Verwaltung anstellen zu lassen, um die Anfrage durch konkrete Auskünfte sachgerecht beantworten zu können. Erfordert die Beantwortung einer Anfrage einen beachtlichen Aufwand bei der Beschaffung von Informationen, Auswertung vorhandener Angaben oder Aufklärung von Vorgängen, muss die/der Fragende den Zweck der Anfrage und die Bedeutung ihres Gegenstands so konkret darlegen, dass die Angemessenheit des Beantwortungsaufwands objektiv festgestellt und gegebenenfalls gerichtlich überprüft werden kann.

Welche Fragen beantworten werden müssen, ist vom jeweiligen Einzelfall und der konkreten Fragestellung abhängig und einer allgemeinen Darlegung und Abschichtung nicht zugänglich, weil es zahlreiche Gesichtspunkte gibt, die einer Beantwortung rechtlich entgegenstehen können.

#### **V. Können die Kreistagsabgeordneten von einzelnen Kreisbediensteten Auskunft verlangen?**

Nein. Das Auskunftsverlangen ist ausschließlich an die Landrätin/den Landrat zu richten.

#### **VI. Haben die Kreistagsabgeordneten einen uneingeschränkten Anspruch auf Auskunft bzw. Akteneinsicht?**

Nein. Auskunft und Akteneinsicht sind zu verweigern, wenn und soweit schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder ein dringendes öffentliches Bedürfnis entgegenstehen. Berechtigte Geheimhaltungsinteressen Dritter, etwa unter dem Aspekt des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung, und die allgemeinen Grundsätze des Datenschutzes müssen gewahrt werden.

Nach § 29 Abs. 1 Satz 7 und 30 Abs. 3 Satz 4 BbgKVerf besteht kein Akteneinsichts- oder Auskunftsrecht, wenn bei der anfragenden Person Befangenheit im Sinne von § 22 der BbgKVerf vorliegt.

## **VII. Haben die Kreistagsabgeordneten Auskunftsrechte, wenn personenbezogene Daten im Spiel sind?**

Voraussetzung für ein Informationsrecht der Kreistagsabgeordneten ist das Erforderlichkeitsprinzip – der tragende Grundsatz des Datenschutzrechts. Die Kreistagsabgeordneten können nicht abstrakt unter Berufung auf ihre Kontrollfunktion eine Offenlegung personenbezogener Daten verlangen. Der Bedeutung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung wird nur eine Offenlegung im Zusammenhang mit einer konkreten Aufgabenerfüllung gerecht. Nur dann und insoweit dürfen Daten übermittelt werden wie die Kreistagsabgeordneten diese Informationen benötigen, um ihre Kontrollaufgabe im Einzelfall sachgerecht ausüben zu können. Ist diese Voraussetzung gegeben, müssen die Kreistagsabgeordneten diejenigen Daten erhalten, die sie für ihre Aufgabenerfüllung benötigen. Ist die Nennung persönlicher Daten erforderlich, muss die Sitzung zwingend nichtöffentlich stattfinden.

Über Informationen aus nichtöffentlichen Sitzungen haben die Kreistagsabgeordneten ausnahmslos Stillschweigen zu bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht ist Ausfluss des besonderen Treueverhältnisses zwischen dem Landkreis und den Kreistagsabgeordneten als Mandatsträger. Sie gilt nicht allein zu Gunsten des Schutzes staatlicher Geheimnisse, sondern dient gerade auch dem Schutz sensibler Daten Einzelner.